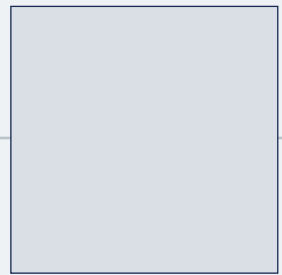
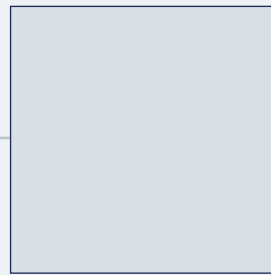
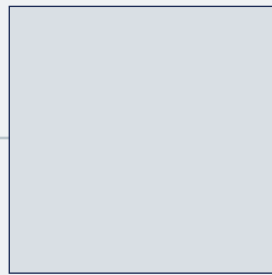
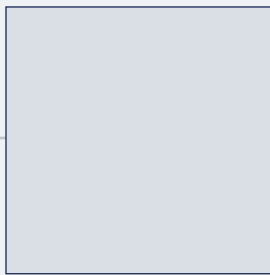


A G B's



Allgemeine Hinweise

Alle Produkte der Nocado GmbH werden ständig weiterentwickelt, Änderungen an der Ausführung und Technik können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Die technischen Angaben, Bilder und Beschreibungen in unseren Katalogen und Preislisten sind deshalb unverbindlich und schließen Ansprüche, die daraus hergeleitet werden sollen, aus.

Die Angaben in unseren Katalogen basieren auf dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Preislisten und Kataloge früheren Datums verlieren ihre Gültigkeit.

Alle Rechte bleiben Nocado ausdrücklich vorbehalten. Nachdrucke, Vervielfältigungen oder Übersetzungen (auch auszugsweise) bedürfen ausdrücklich der Genehmigung der Nocado GmbH.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Präambel

Nachstehende Bedingungen finden auf sämtliche Verträge Anwendung, die den Verkauf und die Lieferung - ohne Inbetriebnahmeverpflichtung - von Produkten des Verwenders (nachfolgend: Lieferant) an den Vertragspartner (VP) zum Gegenstand haben.

I. Vertragliche Grundlagen

- Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten ausschließlich. Sie finden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des VP unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant zur Angebotsabgabe oder zur Annahme unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der Geschäftsbedingungen des VP veranlasst wird.
- Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen worden.
- Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen worden.

II. Inhalt der Leistung des Lieferanten

- Die vom VP unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, das der Lieferant innerhalb von vier Wochen annehmen kann. Inhalt und Umfang des Vertrages richtet sich ausschließlich nach der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten.
- Die Angebote des Lieferanten stehen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit und sind frei bleibend hinsichtlich der Lieferzeit und Liefermenge. Als Garantien sind Produktbeschreibungen nur insoweit und nur für die einzelnen Eigenschaften zu verstehen, wie sie ausdrücklich von den Parteien schriftlich bestimmt worden sind. Zur Kennzeichnung und zur Werbung dienende Angaben sind unverbindlich.

III. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung

- Soweit die Parteien keine anderweitige Preisvereinbarung treffen, ergeben sich die Preise aus den bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preislisten des Lieferanten.
- Die Preise gelten mangels anderweitiger Vereinbarung jeweils zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ausgenommen sind Verpackung und Verladung. Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu leisten.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der VP in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu fordern, wenn er nicht einen höheren oder der VP einen geringeren Verzugschaden nachweist.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittener Gegenansprüche des VP, insbesondere wegen Mängeln, sind nicht zulässig, soweit die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt worden sind.

IV. Lieferzeit

- Der Beginn der vom Lieferanten angegebenen Lieferzeit und die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des VP voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Kommt der VP in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von Abs. 2. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den VP über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Für die Einhaltung einer Lieferfrist ist es ausreichend, dass bis zu ihrem Ablauf der zu liefernde Gegenstand der Betriebsstätte der Herstellung verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Teillieferungen sind jederzeit zulässig.
- Lieferverzögerungen aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb des Einflussvermögens des Lieferanten liegen und die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Lieferant nicht zu vertreten. Der Lieferant übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Der Lieferant ist von seiner Lieferpflicht bzw. deren fristgerechten Erbringung befreit, soweit er ohne sein Verschulden nicht bzw. nicht rechtzeitig mit dem zu liefernden Gegenstand oder mit einem oder mehreren zu dessen Herstellung notwendigen Teil(en) beliefert wird.
- Sofern sich der Lieferant in Verzug befindet, hat der VP Anspruch auf eine Verzugsentschädigung für den von ihm nachgewiesenen Schaden, allerdings - vorbehaltlich Abs. 7. - beschränkt auf maximal 0,6 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 6 % des Wertes des in Verzug befindlichen Kaufgegenstandes.
- Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder auf der Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne Ziff. VII. 1.. Im letzten Fall sind diese Schadenersatzansprüche allerdings beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Ziff. VII. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- Soweit die Parteien bei einer Gesamtanlage wegen Verzuges des Lieferanten eine Vertragsstrafe oder Schadenspauschale ausbedungen haben, fällt diese Vertragsstrafe oder Schadenspauschale nicht an, falls trotz der Verzögerung des Lieferanten die Frist für die Fertigstellung der Gesamtanlage gewahrt wird.

V. Verteilung der Gefahr und Verpackungsverantwortung

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ ausgenommen Transport und Verpackung vereinbart.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der VP ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

VI. Gewährleistung

- Die Gewährleistungsrechte des VP setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten unverzüglichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Kostenübernahme ist beschränkt auf die Kosten der Demontage und erneuten Montage sowie der Ersatzstücke und des Transportes zum ursprünglichen Lieferort.
- Solange der Lieferant seinen Verpflichtungen auf Behebung von Mängeln nachkommt, steht dem VP keine Befugnis zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt. Ein Recht auf Selbstvornahme besteht nicht.
- Soweit nicht nach dem Gesetz die Fristsetzung entbehrlich ist, kann der VP nur dann vom Vertrag zurücktreten, mindern oder Schadensersatz statt Leistung verlangen, wenn er den Lieferanten zuvor erfolglos unter Setzung einer angemessenen Frist und unter der Androhung, dass er die Annahme der Leistung oder Nacherfüllung nach Fristablauf ablehnt, zur Leistung oder Nacherfüllung aufgefordert hat.
- Soweit der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz haftet, gilt die Haftungsbeschränkung nach Ziff. VII..
- Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, gerechnet ab Lieferung. Sämtliche Ansprüche des VP wegen sonstiger Vertragsverletzungen und wegen unerlaubter Handlungen des Lieferanten verjähren ein Jahr nach dem gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn. Soweit dem Lieferanten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird sowie bei Personenschäden, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- Durch bloße Mängelrüge oder Verhandlungsangebot wird der Lauf der Gewährleistungsfrist nicht gehemmt.

VII. Haftung des Lieferanten

- Der Lieferant haftet für Schäden des VP nur beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn es sich jedoch um eine für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung wesentliche Pflicht handelt, ohne deren Erfüllung die vertragliche Leistung nach dem gemeinsamen Verständnis beider Parteien scheidet (Kardinalpflicht) sowie bei Personenschäden, haftet der Lieferant auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- Soweit dem Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten kein grobes Verschulden zur Last zu legen ist, sind Schadenersatzansprüche des VP der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss typischen voraussehbaren Schadens. Soweit im Einzelfall kein höherer Schaden voraussehbar war oder die Parteien keine andere Regelung getroffen haben, beträgt dieser Schaden insgesamt maximal das 1,5-fache des Bestellwertes für Vermögensschäden je Schadensfall.
- Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 1. und 2. gilt sowohl für vertragliche wie außer-vertragliche Haftgründe. Unberührt bleibt allerdings die Haftung des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit diese zwingend ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Rechte an Unterlagen

- Die gelieferten Anlagen, Anlagenteile und sonstigen Gegenstände bleiben bis zur voll-ständigen Erfüllung aller Forderungen, die dem Lieferanten gegen den VP gegenwärtig oder künftig zustehen, Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltware). Soweit der Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten nachhaltig um mehr als 20 % übersteigen, gibt der Lieferant auf Verlangen Sicherheit in entsprechender Höhe nach seiner Wahl frei.
- Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des VP an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Verpfändungen und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Der VP ist nur berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. MwSt.) der Forderung des Lieferanten ab, die dem VP aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der VP bleibt vorbehaltlich Abs. 4 zur Einziehung der Forderung berechtigt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware, insbesondere Pfändungen, hat der VP auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des VP - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des VP gegen Dritte zu verlangen und die Einzugsermächtigung zu widerrufen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltware durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der VP der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

IX. Rechtswahl und Gerichtsstand, Wirksamkeit

- Die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen dem VP und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der BR Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, der Haager Kaufgesetze und des Wiener UN-Kaufrechts.
- Sofern der VP Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Lieferanten ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

Stand: Oktober 2004